

Anlage zu Punkt 11. Der Tagesordnung Satzungsänderung

§ 3 Organe des Klubs Nr. 6

Vorher Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Tätigkeiten des Vorstandes für den Verein dürfen aber angemessen im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des §3 Nr. 26a ESTG vergütet werden. Die Gewährung einer Vergütung für Vorstandstätigkeiten von bis zu 500 € liegt im Ermessen des Vorstandes.)

Neu Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Tätigkeiten des Vorstandes und der Mitglieder für den Verein dürfen aber angemessen im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des §3 Nr. 26a ESTG im Ermessen des Vorstandes, als Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale vergütet werden.

§3 Nr. 7

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt (**bleibt**)

Neu dazu

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstands-Mitglieder ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Vorstand kooptieren. Die Mitglieder werden auf der Homepage darüber informiert.

§3 Nr. 8

Vorher

Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist die beschlussfassende Versammlung der ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist spätestens innerhalb 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die beiden Kassenprüfer sind aus den Mitgliedern in der Hauptversammlung zu wählen.

Neu

Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist die beschlussfassende Versammlung der ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie soll im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form durchgeführt werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt in einem Chat-Raum, der nur für Vereinsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und nur mit einem gesonderten Passwort zugänglich ist. Der Vorstand gibt mit der Einladung die Form der Versammlung (Präsenz, virtuell oder hybrid) bekannt. Die Kassenprüfer sind aus den Mitgliedern in der Hauptversammlung zu wählen.

Tätigkeit der Organe &6 a) Vorstand

Neu ergänzt

Der Vorstand haftet bei Schäden gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz

Tätigkeit der Organe §6 b (2) b Hauptversammlung

Vorher

Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Emszeitung und in der Nordwestzeitung mindestens 2 Wochen vor der Tagung beginnend mit dem Tage nach der Veröffentlichung zu erfolgen. Die Einladung zur Hauptversammlung nach den vorstehenden Maßnahmen erfolgt zusätzlich auf der Homepage.

Neu

Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage mindestens 2 Wochen vor der Tagung beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung zu erfolgen.